

# RS Vwgh 1989/5/23 88/07/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/07/0144 E 15. März 1988 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Beurteilung der auf Grund des festgestellten Sachverhalts gegebenen Rechtslage stellt kein im Ermittlungsverfahren erzieltetes "Ergebnis der Beweisaufnahme" dar. Rechtsfragen sind nicht durch Sachverständige, sondern durch die erkennende Behörde zu beantworten, sie haben daher auch in aller Regel nicht Gegenstand des Parteiengehörs zu sein. (Hinweis auf E vom 30.10.1972, 0199/72)

## Schlagworte

Parteiengehör Rechtliche Beurteilung Parteiengehör Rechtliche Würdigung Parteiengehör

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070139.X01

## Im RIS seit

17.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>